

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.09.1992

Geschäftszahl

91/12/0174

Rechtssatz

Bei Prüfung der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht einer Müllbeseitigungsanlage geht der Bewilligungstatbestand nach § 31b WRG als die speziellere Bestimmung der Bewilligungspflicht nach § 32 WRG vor. Ist die Anwendbarkeit des § 31b WRG mangels Abfalleigenschaft der vorgesehenen Ablagerungen zu verneinen, so ist die Bewilligungspflicht nach § 32 WRG zu prüfen.